

KULTUS UND UNTERRICHT

Gemeinsames Amtsblatt des Ministeriums für Kultus und Sport und
des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg

Georg-Eckart-Institut
für Internationale
Schulbuchforschung
Braunschweig
Schulbuchbibliothek

87/1857

Baden-
Württemberg



2. März 1981

5/1981

NECKAR-VERLAG

KULTUS UND UNTERRICHT

GEMEINSAMES AMTSBLATT DES MINISTERIUMS FÜR KULTUS UND SPORT UND
DES MINISTERIUMS FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG

30. Jahrgang

Stuttgart, den 2. März 1981

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL I:

Verordnungen, Erlasse, Bekanntmachungen

1. MINISTERIUM FÜR KULTUS UND SPORT

Allgemeinbildende Schulen

Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Förderung der
Menschenrechtserziehung in der Schule 145

Empfehlung zur Behandlung des Widerstandes in der NS-Zeit
im Unterricht 148

Berufliche Schulen

Hinweise 149

Lehrer

Vorbereitungsdienst für Fachlehrer für musisch-technische Fächer;
hier: Gestaltung des verlängerten Vorbereitungsdienstes nach
nicht bestandener Laufbahnprüfung 150

Internationales

Anerkennung der Michael-Grzimek-Schule Nairobi/Kenia als Deutsche Auslandsschule, die zur Schlußprüfung führt	151
Anerkennung des Deutschen Zweiges des Educational Center Bong Range in Monrovia/Liberia als Deutsche Auslandsschule, die zur Schlußprüfung führt	151
Ermächtigung der Deutschen Schule London zur erstmaligen Abhaltung einer Abiturprüfung im Jahr 1981	152
Aufhebung der Anerkennung der Deutschen Industrieschule Puerto Ordaz/Venezuela	153

Kirchen

Kirchensteuer der Alt-Katholischen Kirche in Baden-Württemberg und ihrer Kirchengemeinden im Kalenderjahr 1981	154
--	-----

Verwaltung

Einstellung der Lehramtsbewerber zum 2. Februar 1981	154
Erstattung der Schülerbeförderungskosten; hier: Anforderung von Berechtigungsausweisen zum Lösen von Schülermonatskarten	157

Besoldung, Vergütung, Versorgung

Verordnung des Innenministeriums, des Ministeriums für Kultus und Sport, des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Justizministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und des Sachschadenersatzes (UFZuVO)	158
Kindergeld für griechische Arbeitnehmer nach dem Beitritt der Republik Griechenland zu den Europäischen Gemeinschaften; Leistungen während der Übergangszeit vom 1. Januar 1981 bis zum 31. Dezember 1983 für Beschäftigte im öffentlichen Dienst . .	165

2. MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Universitäten

Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie der Universität Freiburg	165
--	-----

Verwaltung

Änderung der vorläufigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) vom 11. Mai 1977 (GABl. S. 1109), zuletzt geändert durch das Rundschreiben des Finanzministeriums vom 28. März 1980 Az.: <u>H 1026-82/77</u> (GABl. S. 344); III-A 191-40/79/I/Win VV Nr. 8 und Nr. 11 zu § 34 LHO	167
Verwaltungsvorschriften Nrn. 1 bis 27 zu § 70 LHO	168

Besoldung, Vergütung, Versorgung

Hinweise	195
----------------	-----

AMTLICHER TEIL II:

Personalangelegenheiten

1. MINISTERIUM FÜR KULTUS UND SPORT

Lehrerfortbildung

Lehrgänge an den Staatlichen Akademien für Lehrerfortbildung	P 135
Fortbildungslehrgänge an der Staatlichen Sportakademie Ludwigsburg in der Zeit vom 4. Mai bis 10. Juli 1981	P 145
Lehrerseminare im Institut für Verkehrssicherheit Baden- Württemberg im Jahre 1981	P 151

Dienstnachrichten	P 153
Ehrung von Dienstjubilaren	P 156
Stellenausschreibungen	P 157

2. MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Dienstnachrichten	P 163
Ehrung von Dienstjubilaren	P 166

NICHTAMTLICHER TEIL

Minister Mayer-Vorfelder: „Regional- und Landesgeschichte im Geschichtsunterricht angemessen berücksichtigen“ Der Minister für Kultus und Sport zum Stellenwert des Geschichts- unterrichts. Pressemitteilung des Ministeriums für Kultus und Sport vom 28. Januar 1981	N 65
Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen beginnt am 2. Februar 1981 Pressemitteilung des Ministeriums für Kultus und Sport vom 31. Januar 1981	N 67
Mitteilungen und Hinweise	N 69
Buch- und Zeitschrifteneingänge	N 71

AMTLICHER TEIL I

Heft 5 vom 2. März 1981

1. MINISTERIUM FÜR KULTUS UND SPORT

Allgemeinbildende Schulen

Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Förderung der Menschenrechtserziehung in der Schule

Bekanntmachung vom 28. Januar 1981 III 3550/51

Die Kultusministerkonferenz hat am 4. Dezember 1980 eine Empfehlung zur Förderung der Menschenrechtserziehung in der Schule verabschiedet, die das Ministerium für Kultus und Sport im folgenden zur Kenntnis gibt:

1. Die Ausgangslage

Die Menschenrechte gehören zu den unabdingbaren Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben. Politische Freiheit und soziale Gerechtigkeit sind nicht zu verwirklichen, wenn die aus der Würde des Menschen herzuleitenden Grundrechte nicht gewährleistet sind. Ebenso ist eine auf Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit beruhende Weltordnung, die allein das friedliche Zusammenleben der Völker dauerhaft sichern kann, ohne die Respektierung dieser Rechte nicht möglich.

Die heutige Situation der Menschenrechte ist zwiespältig. Zwar werden sie weltweit verbal anerkannt, im Widerspruch dazu steht aber die Wirklichkeit, die vielfach von der Mißachtung dieser grundlegenden Rechte gekennzeichnet ist.

Seit Ende des 18. Jahrhunderts haben die Menschenrechte zunehmend Eingang in die Verfassungen vieler Staaten gefunden. Über diesen nationalen Rahmen hinaus ist ihnen nach dem Zweiten Weltkrieg durch Vereinbarungen im internationalen Bereich weitere Geltung zugewachsen. So hat sich die Mehrzahl der Staaten erstmals in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bekannt und zugleich darüber verständigt, welche Rechte zu gewährleisten sind. Mit den von den Vereinten Nationen aufgelegten internationalen Pakten über wirtschaftliche, soziale und kulturelle sowie über bürgerliche und politische Rechte sind zudem Vertragswerke in Kraft, die die Unterzeichnerstaaten völkerrechtlich binden.

Auch im regionalen Rahmen gibt es Bestrebungen und vertragliche Regelungen, mit denen die Menschenrechte größere Geltung erlangen. Neben der Amerikanischen Menschenrechtskonvention gewährt insbesondere die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten den Bürgern der Vertragsstaaten ein hohes Maß an Rechtsschutz. Darüber hinaus haben sich auch die Teilnehmer der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in der Schlußakte zur Geltung und Achtung der Menschenrechte bekannt.

Dennoch ist die Verletzung dieser Rechte in vielen Ländern der Erde eine alltägliche Erfahrung: Das Verweigern des Rechts auf politische Selbstbestimmung, die Verfolgung und Unterdrückung Andersdenkender und die Diskriminierung von Minderheiten gehören dazu ebenso wie die tägliche Bedrängnis durch Mangel und Not in vielen unterentwickelten Ländern.

Die internationalen Konventionen haben eine Entwicklung eingeleitet, die die Menschenrechte nicht mehr als ausschließlich innere Angelegenheit der Staaten gelten läßt. Ihre Verwirklichung ist als Aufgabe der gesamten Staatengemeinschaft anerkannt.

Denjenigen Staaten, die in ihren politischen Traditionen der Idee der Menschenrechte verbunden sind und den einzelnen als Mitte des Gemeinwesens anerkennen, kommt dabei eine besondere Verpflichtung zu. Dazu gehört auch die Bundesrepublik Deutschland, die sich nach den bedrückenden Erfahrungen des nationalsozialistischen Unrechtsregimes in ihrem Grundgesetz zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt bekennt und darin auch die Verpflichtung übernommen hat, für diejenigen Deutschen zu sprechen, denen die Grundrechte vorenthalten sind.

2. Ziele und Inhalte des Unterrichts

Aus der Aufgabe, die Menschenrechte zu verwirklichen, ergibt sich die Verpflichtung der Schule, ihren hohen Rang bewußt zu machen.

Die Kultusministerkonferenz hat die Menschenrechte in ihren Empfehlungen zur Deutschen Frage und zu Europa im Unterricht angesprochen. Über die dort gegebenen Hinweise hinaus ist eine intensive Durchdringung ihrer geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Bedeutung und Problematik erforderlich.

Eine Behandlung der Menschenrechtsthematik soll insbesondere Kenntnisse und Einsichten vermitteln über

- die Bedeutung der Grund- und Menschenrechte, sowohl für die Rechte des einzelnen als auch für die objektiven Gestaltungsprinzipien des Gemeinwesens;
- das Verhältnis von persönlichen Freiheitsrechten und sozialen Grundrechten im Grundgesetz und in internationalen Konventionen;

- die unterschiedliche Auffassung und Gewährleistung der Menschenrechte in verschiedenen politischen Systemen und Kulturen;
- die grundlegende Bedeutung der Menschenrechte für das Entstehen des modernen Verfassungsstaates;
- die Notwendigkeit der Berücksichtigung eines individuellen Menschenrechtsschutzes im Völkerrecht;
- die Bedeutung internationaler Zusammenarbeit für die Verwirklichung der Menschenrechte und die Sicherung des Friedens;
- die Bedeutung der Menschenrechte für Entspannung und Frieden im Ost-West-Verhältnis;
- die Bedeutung der Menschenrechte für einen Interessenausgleich in den Nord-Süd-Beziehungen;
- das Ausmaß und die sozialen, ökonomischen und politischen Gründe der weltweit festzustellenden Menschenrechtsverletzungen.

Die Beschäftigung mit den Menschenrechten soll im Schüler die Bereitschaft wecken und stärken, für ihre Verwirklichung einzutreten und sich ihrer Mißachtung und Verletzung zu widersetzen. Er muß dabei das Verhältnis von universeller Geltung und jeweiliger nationaler Entfaltung der Menschenrechte beurteilen lernen.

Eine Erziehung im Hinblick auf die Menschenrechte soll den Schüler befähigen, sich in seinem persönlichen und politischen Lebensumkreis für ihre Realisierung einzusetzen. Er soll bereit sein, die Frage nach der Verwirklichung der Menschenrechte als wichtigen Maßstab zur Beurteilung der politischen Verhältnisse im eigenen wie in anderen Ländern zu nutzen. Eingeschlossen ist damit die Bereitschaft, für die Rechte anderer einzutreten.

3. Beitrag der Fächer

Grundsätzlich kann im gesamten Unterricht darauf hingewirkt werden, das Bewußtsein von der Würde des Menschen und von den ihm zukommenden natürlichen Rechten auszubilden. Es handelt sich dabei um eine grundsätzliche Aufgabe der Erziehung, die die ständige Aufmerksamkeit aller Erzieher fordert.

Darüber hinaus ist jedoch vor allem von den Fächern im historisch-politischen Lernfeld ein besonderer Beitrag zu leisten, der seinen Niederschlag in den Lehrplänen dieser Fächer finden soll.

4. Schulbücher

Es wird erwartet, daß die Schulbücher dem Inhalt dieser Empfehlung Rechnung tragen. Dasselbe gilt für sonstige Lehr- und Lernmittel.

5. Lehreraus- und -fortbildung

Die Kultusminister und -senatoren der Länder werden ihren Einfluß geltend machen, damit diese Vereinbarung auch im Rahmen der Lehreraus- und -fortbildung angemessen berücksichtigt wird.

K.u.U. 1981, S. 145

Empfehlung zur Behandlung des Widerstandes in der NS-Zeit im Unterricht

Bekanntmachung vom 28. Januar 1981 III 3550/52

Die Kultusministerkonferenz hat am 4. Dezember 1980 eine Empfehlung zur Behandlung des Widerstands in der NS-Zeit im Unterricht verabschiedet, die das Ministerium für Kultus und Sport im folgenden zur Kenntnis gibt:

Die Kultusminister und -senatoren der Länder bekräftigen die Notwendigkeit, im Geschichtsunterricht sowie in der politischen Bildung grundlegende Kenntnisse und Einsichten über die nationalsozialistische Gewaltherrschaft zu vermitteln.

Für die Auseinandersetzungen mit dem Nationalsozialismus, den Ursachen und Wirkungen seiner Herrschaft, hat die zeitgeschichtliche Forschung neue und verbesserte Grundlagen geschaffen. Sie betreffen auch den Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft, dessen vielfältige Erscheinungsformen heute differenzierter und umfassender gesehen und gewürdigt werden können als noch vor Jahren. Sichtbar ist heute, daß es nicht nur den systematischen und programmatischen Widerstand politischer Gruppen gegeben hat (z.B. Goerdeler-Kreis, Kreisauer Kreis, Neubeginnen etc.), sondern auch einen weitverbreiteten Widerstand im Volk, der sich in Formen der Nichtanpassung, der Verweigerung im Einzelfall, oft der passiven Resistenz geäußert hat. Sichtbar ist auch, daß es unterschiedliche weltanschauliche und politische Motive waren, die zum Widerstand geführt haben. Der Widerstand kann nicht auf einen einzigen Nenner gebracht, er darf deswegen auch nicht von einer einzigen Seite betrachtet oder gar vereinnahmt werden. Gemeinsam ist jedoch allen Erscheinungen des Widerstandes der Ausgangspunkt: Die Auflehnung gegen den totalen Zugriff der NS-Politik auf das Alltagsleben; die moralische Empörung gegen Rechtsbrüche; die Parteinahme für Verfolgte; der Versuch, in einem total gelenkten Staat ein Minimum an moralischer Verantwortung, sei es auch nur im engsten Kreis von Familie, Gemeinde, Kirche, aufrechtzuerhalten; mit zunehmender Kriegsdauer auch das Bewußtwerden der Sinnlosigkeit und des mörderischen Charakters dieses Krieges.